



# 1. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

vom 01.04.2021

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung)

vom 20.09.2010

## 1. Änderungssatzung vom 01.04.2021

### zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung)

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Aurachtal (Kostensatzung):

#### § 1 Änderung einer Satzung

Im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKvz.) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Folgende Tarifgruppen/ -nummern werden ergänzt:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
00	007	Schreibauslagen 1. Bereitstellung in Papierform: 1.0 für die ersten 50 Seiten 1.1 mehr als 50 Seiten  2. Bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	0,50 € je Seite 25 € zzgl. 0,15 € je 50 Seiten übersteigende Seite  2,50 € je übermittelte Datei
02	021	4. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 AO
03	032	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	5 bis 75 €
61	618	Erteilung einer isolierten Befreiung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayBO	15 bis 600 €
63	634	Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	15 bis 600 €
	635	Erteilung einer Genehmigung für bauliche Anlagen nach Art. 24 Abs. 3 BayStrWG	25 bis 3.000 €
64	640	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	10,20 bis 767 €
68		Straßenbeleuchtung	
	680	Versetzen einer Straßenlaterne	Wird das Versetzen einer Straßenlaterne beantragt, so hat der Antragsteller die Kosten für die notwendigen Arbeiten zu übernehmen. Außerdem wird eine Verwaltungsgebühr zwischen 15 bis 600 € erhoben.

2. Folgende Tarifgruppen/ -nummern werden geändert:

Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
00	002	Bescheinigungen 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 €

02	021	1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	021	3.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 AO, mind. 10 €
		3.1 sonst	12,50 bis 200 €
03	030	Mittlung von Besteuerungsgrundlagen	kostenfrei
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
61	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
63	631	Anordnung nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 b Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
70	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €

3. Die Tarifgruppe 68 „Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG)“ wird gestrichen.

4. Die Tarifgruppe 69 „Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)“ wird gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aurachtal, den 01.04.2021

Klaus Schumann  
1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende 1. Änderungssatzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 08.04.2021, Nr. 5, amtlich bekannt gemacht.

Aurachtal, 08.04.2021  
GEMEINDE AURACHTAL

Klaus Schumann  
1. Bürgermeister

(Siegel)